

SATZUNG des Turn- und Sportvereins SUDWEYHE e.V.

(Von der Mitgliederversammlung v. 11.03.2016 genehmigte Neufassung)

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Sudweyhe e.V. Die Abkürzung lautet: TuS Sudweyhe e.V. Er hat seinen Sitz in Sudweyhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.

(2) Die Vereinsfarben sind "grün/weiß". Das Vereinsabzeichen ist das "Gutstor" mit der Kopfleiste "TuS Sudweyhe".

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die:

- a) Förderung des Sports
- b) Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege
- c) Förderung der Jugend und Jugendhilfe
- d) Förderung der Bildung
- e) Förderung der Erziehung

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Ausübung und Pflege der Sportarten, die der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) anerkannt hat.
- b) Sportangebote für Kinder und Jugendliche, Männer und Frauen, Alte und Behinderte
- c) Angebot für die körperliche Ertüchtigung und einer gesunden Entwicklung und Gesunderhaltung
- d) Geistig-seelische Betreuung, auch zur Förderung des Leistungswillens und des Sinns für Gemeinschaft
- e) Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation zur Gesundheitsförderung
- f) Angebot eines Bewegungskindergartens

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Vereinsämter

Den Organen und Mitarbeitern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig, auch an Vorstandsmitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine vorläufige Aufnahme kann durch den Vorstand und die Übungsleiter erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft dauert nach Eintritt in der Regel mindestens ein Jahr (Vollmitgliedschaft).
- (5) Eine Kurzmitgliedschaft gilt nur im Rahmen und für die Zeit einzelner Kursangebote.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Aktive erwachsene Mitglieder können zu Arbeitsleistungen im Bereich des Vereins herangezogen werden, ersatzweise zu Geldleistungen. Einzelheiten regelt der Vorstand nach Rücksprache mit den Sparten.
- (3) Den jeweiligen Übungsleitern(innen) steht das Recht zu, bei ungebührlichem Verhalten während der Übungsstunden oder des Wettkampfes Mitglieder von der jeweiligen Veranstaltung auszuschließen. Bei wiederholtem unsportlichen Verhalten hat der (die) Übungsleiter(in) den Vorstand schriftlich zu benachrichtigen.

§ 6 Strafen

- (1) Vom Vorstand können Strafen für ein Mitglied in Form
 1. einer Verwarnung
 2. eines Verweises
 3. einer Sperreausgesprochen werden, wenn dem Mitglied
 - a) Schädigung des Vereins
 - b) vorsätzliche Verletzung der Satzung oder Interessen des Vereins

nachzuweisen sind. Eine Sperre kann nur nach Anhörung aller Beteiligten ausgesprochen werden.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder aus den in § 6 Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Gründen ausschließen. Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte. Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand nach vorhergegangener Beratung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen. Auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 8 Beitrag

(1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und evtl. Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Alle säumigen Zahler, die länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt haben, werden aus dem Verein ausgeschlossen, siehe auch §6(2). Über Härtefälle hat der Vorstand in eigener Verantwortung zu entscheiden.

§ 9 Ehrungen

Für besondere Verdienste oder besondere Leistungen um den Verein bzw. den Sport allgemein sind nachstehende Ehrungen vorgesehen.

Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenpräsidentschaft vergeben. Die Wahl erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Der (die) Ehrenpräsident (in) nimmt repräsentative Aufgaben für den Verein wahr.

Andere Ehrungen beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Die Art der Ehrung kann von jedem Vereinsmitglied über die Spartenleiter an den Vorstand beantragt werden.

Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder zu besonderen Anlässen.

Folgende Ehrungen sind möglich:

(1) Ehrungen für besondere Verdienste und Treuemitgliedschaft

a) Silberne Ehrennadel mit Urkunde für besondere Verdienste bzw. bei 25-jähriger Mitgliedschaft

b) Goldene Ehrennadel mit Urkunde für hervorragende Verdienste bzw. bei 40-jähriger Mitgliedschaft

c) Ehrengabe mit Ehrenurkunde, verbunden mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, für besondere hervorragende Verdienste bzw. bei 50-jähriger Mitgliedschaft

d) Für 60-, 70-, oder 75-jährige Mitgliedschaft wird je eine Urkunde verliehen.

(2) Ehrungen für mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

a) Bronzene Verdienstnadel bei mindestens 5-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit.

b) Silberne Verdienstnadel bei mindestens 10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit.

c) Goldene Verdienstnadel bei mindestens 15-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit.

(3) Ehrungen für sportliche Leistungen

a) Präsent für besondere sportliche Erfolge.

b) Medaille in Silber bzw. Präsent für hervorragende sportliche Erfolge.

c) Medaille in Gold bzw. Präsent für besondere hervorragende sportliche Erfolge.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 30 Tagen zum Quartalsende austreten, zahlen aber gemäß § 4 Abs. 4 mindestens für die ersten zwölf Monate der Mitgliedschaft die Beiträge. Minderjährige müssen durch den gesetzlichen Vertreter abgemeldet werden.

(2) Die Kurzmitgliedschaft erlischt mit dem jeweiligen Kursende.

III. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung, Vorstand, Spartenversammlungen, Arbeitskreis, Ehrenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Als ordnungsgemäße Einladung gilt der fristgerechte Aushang in der Turnhalle (Sudweyhe) und im "SGL Fitness- und Gesundheitszentrum". Zusätzlich wird auf die Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und auf der Homepage des TuS Sudweyhe e.V. hingewiesen.

(2) Die Mitgliederversammlung leitet der (die) 1. Vorsitzende bzw. sein (ihre) Stellvertreter(in). Steht die Wahl des(r) Versammlungsleiters(in) auf der Tagesordnung, so übernimmt ein Mitglied des verbleibenden Vorstandes den Vorsitz.

(3) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Versammlungsmitglieder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Sind für eine Wahl mehrere Vorschläge gemacht worden, so ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl vorzunehmen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.01. des Jahres vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Versammlung ergeben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer(innen) und des Protokolls,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Wahl des Ehrenrates und der Kassenführer(innen),
- d) Änderung der Satzung,
- e) Beitragsfestsetzung und Festsetzung von Umlagen,
- f) Bestätigung der Spartenleiter (innen),
- g) Feststellung der Sparten,
- h) eingereichte Anträge gem. §12 (4).

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss bei einem schriftlichen, begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem (der) 1. Vorsitzenden
- b) dem (der) 2. Vorsitzenden
- c) dem (der) Geschäftsführer(in)
- d) dem (der) Kassenwart(in)
- e) dem (der) stellvertr. Kassenwart(in)
- f) dem (der) Jugend- und Sozialwart(in)

g) dem (der) Sportwart(in)

h) dem (der) Schriftwart(in)

i) dem (der) Pressewart(in).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

§ 16 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Vorstand des Vereins im Sinne des BGB sind der (die) Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende. Beide bestellten Mitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane - außer Ehrenratssitzungen - stimmberechtigt teilzunehmen.

(3) Der Vorstand tritt entweder auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des BGB, zweier Mitglieder des Vorstandes oder auf Antrag des Arbeitskreises zusammen, mindestens jedoch alle zwei Monate.

(4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder sollen eine Woche vor dem Termin der Vorstandssitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens fünf seiner Mitglieder - darunter ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB - anwesend sind.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 18 Spartenversammlung

(1) Die Sparten regeln in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Auf die Vorschriften des § 7 wird ausdrücklich hingewiesen.

(2) Die Spartenversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Als ordnungsgemäße Einladung gilt der fristgerechte Aushang in der Turnhalle und im "SGL Fitness- und Gesundheitszentrum". Zusätzlich wird auf die Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse hingewiesen.

(4) Die Spartenversammlung wird vom (von der) Spartenleiter(in) geleitet.

(5) Die einzelnen Sparten bestimmen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Übungsleiter(innen).

(6) Die Spartenversammlung wählt sich eine(n) Spartenleiter(in). Der (die) Spartenleiter(in) ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(7) Anträge zur Spartenversammlung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim (bei der) Spartenleiter(in) eingereicht werden.

§ 19 Beschlussfassung der Spartenversammlungen

Die Spartenversammlungen entscheiden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Arbeitskreis

Zu besonderen Anlässen/Ereignissen kann vom Vorstand die Bildung eines Arbeitskreises beschlossen werden.

(1) Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus a) den Spartenleitern(innen) der einzelnen Sparten, b) allen Übungsleitern(innen).

(2) Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Vorstand eine sportliche Ausbildung und Betreuung der Mitglieder sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes sicherzustellen.

(3) Auf Verlangen des Arbeitskreises ist innerhalb von vierzehn Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Arbeitskreis hat das Recht, zu dieser Vorstandssitzung ein Mitglied des Arbeitskreises zu entsenden. Dieses Mitglied ist vom Vorstand zu hören.

(4) Der Arbeitskreis wählt sich eine(n) Vorsitzende(n) aus den Reihen seiner Mitglieder.

(5) Jedes Mitglied des Arbeitskreises soll vom (von der) Vorsitzenden eine Woche vor dem Termin der Sitzung des Arbeitskreises schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur ersten Sitzung des Arbeitskreises lädt der (die) 1. Vorsitzende des Vereins ein.

§ 21 Beschlussfassung des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis entscheidet durch Mehrheitsbeschluss seiner anwesenden Mitglieder. Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 22 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 35 Jahre alt sein; für ein Mitglied braucht diese Voraussetzung nicht gegeben sein.

(2) Der Ehrenrat regelt nach eigenem, pflichtmäßigem Ermessen Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vereinsbetrieb ergeben.

(3) Der Ehrenrat wählt sich eine(n) Vorsitzende(n). Der Ehrenrat entscheidet durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder.

(4) Bagatellsachen kann der Ehrenrat zurückweisen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Protokolle des Ehrenrates sind nur dem Vorstand zugänglich.

IV. Ausschüsse

§ 23 Einsetzen von Ausschüssen

Erforderliche Ausschüsse werden durch den Vorstand eingesetzt. Die Ausschussvorsitzenden sind für die Abwicklung der Ausschussarbeit verantwortlich. Sie können Ausschusssitzungen selbständig einberufen und haben dem Vorstand über alle wesentlichen Beratungs- und Arbeitsergebnisse zu berichten.

§ 24 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Amt des(r) Kassenprüfers(in) kann nicht gleichzeitig von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

(2) Den Kassenprüfer(innen) obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und Kassenführung des Vereins. Sie haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung Einsicht in die Bücher zu verlangen. Das Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Kassenprüfer(innen) sind verpflichtet, festgestellte Mängel mitzuteilen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Protokolle

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstands-, Arbeitskreis- und Ehrenratssitzungen sowie der Spartenversammlungen sind Protokolle aufzunehmen und vom (von der) Versammlungsleiter sowie dem(r) jeweiligen Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist beim Vorstand abzugeben.

(2) Die vom Ehrenrat angefertigten Protokolle sind von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben und dem(r) 1. Vorsitzenden zu übergeben.

§ 26 Haftung - Versicherung

(1) Der Verein kann für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder bei Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachschädigungen seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

(2) Jedes Mitglied ist gegen Unfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die beim Vorstand eingesehen werden können, versichert. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jeder Sportunfall ist vom (von der) Geschädigten oder dessen (deren) Vertreter(in) dem Verein oder dem(r) Mannschaftsbetreuer(in) anzuzeigen.

§ 27 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens Fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die Versammlung vier Wochen später erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weyhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Weyhe-Sudweyhe, den 11. März 2016